

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

hier: Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung

- Ergänzung durch § 11 a "Optionsmodell für Angebote mit ausschließlichem Zugang für Geimpfte und Genesene (2G und 3G+ Zugangsmodelle)" -

Stand: 22. September 2021

Die Landesregierung hat dem Landtag mit Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. September 2021 gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 den Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung mit Stand vom 22. September 2021 übermittelt.

Gemäß Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 hat die Präsidentin des Landtags im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in dessen 53. Sitzung am 24. September 2021 den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung für zuständig erklärt.

Zur Beratung gemäß Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 wurde das Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. September 2021 zusammen mit dem Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung mit Stand vom 22. September 2021 einschließlich gegebenenfalls weiterer zu übermittelnder Unterlagen zum Unterrichtungsgegenstand überwiesen.

Unterrichtung gemäß dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Überweisung durch den Ältestenrat erfolgte im Hinblick auf die Ermöglichung einer Stellungnahme (vergleiche Vorlage 7/2656).

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat die Unterrichtung in der Vorlage 7/2656 in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 am 28. September 2021 beraten, zur Kenntnis genommen und beschlossen, die der Beratung zugrundeliegenden Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP (vergleiche Anlagen - Kenntnisnahmen 7/526, 7/527, 7/528 und 7/529*) an den Ältestenrat zu richten (vergleiche Vorlage 7/2667).

Der Ältestenrat hat in seiner 54. Sitzung am 30. September 2021 auf der Grundlage der oben genannten Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP beraten, die Zusagen der Landesregierung zur weiteren Anpassung und Prüfung zur Kenntnis genommen, den Abschluss der Beteiligung gemäß Ziffer II des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 beschlossen, gebeten, die oben genannten Stellungnahmen der Fraktionen und der Parlamentarischen Gruppe der FDP als Anlagen zu dieser Unterrichtung zu übernehmen, und im Falle der Nichtberücksichtigung um eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung zu diesen Stellungnahmen gebeten.

Zusätzlich zu den schriftlich eingereichten Stellungnahmen wurden in der 54. Sitzung des Ältestenrats am 30. September 2021 folgende Fragen aufgeworfen, deren schriftliche Beantwortung die Landesregierung zugesagt hat:

"Übernimmt das Land die Kosten für das Testen von Schülerinnen und Schülern auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die im Rahmen des Lernens am anderen Ort (unter anderem Klassenfahrten) beispielsweise Freizeiteinrichtungen besuchen? Besteht hinsichtlich der etwaigen Kostenübernahme durch das Land eine Altersgrenze?"

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags

* Die Stellungnahmen wurden elektronisch bereitgestellt beziehungsweise verteilt.

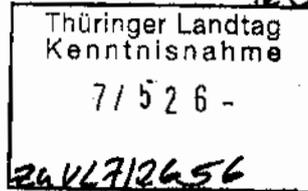


Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

THÜR. LANDTAG POST
27.09.2021 15:12

23556/2021

Erfurt, 27.09.2021



Thüringer Verordnung

Den Mitgliedern des

AFSA 66.....

**zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren
Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-)**

Die Koalitionsfraktionen begrüßen die Ergänzung der Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung durch den §11a, um Optionsmodelle für Veranstaltende in Thüringen zu schaffen. Dies ermöglicht eine langfristige Planungssicherheit und im Zuge des Optionsmodell 3G+ die Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben auch für Kinder und Ungeimpfte.

Trotzdem müssen die Fortsetzung der Impfkampagne sowie der Ausbau niedrigschwelliger Impfangebote auch für die nächsten Wochen und Monate weiterhin die absolute Priorität im Kampf gegen die Pandemie haben. Impfungen schützen die Geimpften vor schweren Verläufen und verhindern in der Folge die Überlastung des Gesundheitssystems. Die Impfung verringert darüber hinaus die Weiterverbreitung des Virus und reduziert sie um ein Vielfaches, jedoch lässt sich mit ihr die Pandemie lediglich eindämmen und nicht gänzlich bezwingen. Da noch immer über 40% der Thüringer:innen nicht vollständig geimpft sind, sind die bisherigen Maßnahmen noch immer verhältnismäßig und notwendig, um die Bevölkerung zu schützen.

Die typischerweise herbstliche Erkältungszeit wird wieder für einen Anstieg an Infektionen sorgen und es ist absehbar, dass ohne präventive Gegenmaßnahmen erneut verschärfte Maßnahmen ergriffen werden müssen. Um weiterhin die Kontrolle in dieser Pandemie zu behalten, benötigen wir zur Bekämpfung des Virus langfristige Strategien über die Geltungszeit der Verordnungen und Eindämmungserlasse hinaus.

Um in diesem Sinne erfolgreich zu sein, braucht es aus unserer Sicht zwingende weitergehende Änderungen in der Verordnung:

1. Die Fortsetzung der Impfkampagne sowie der Ausbau niedrigschwelliger Impfangebote muss auch für die nächsten Wochen und Monate weiterhin die absolute Priorität im Kampf gegen

die Pandemie haben. Es sollte alles dafür getan werden, um eine höchstmögliche Impfquote zu erzielen und die Ausbreitung des Virus zu stoppen. Mit der Durchführung diverser Impfkampagnen, wie dem Familienimpftag und dem Einsatz mobiler Impfteams sind bereits erfolgreiche und niedrigschwellige Impfangebote geschaffen worden, die mit Nachdruck verstetigt und ausgeweitet werden müssen. Über das Angebot hinaus müssen eben diese Impfkampagnen in der Öffentlichkeit beworben werden, um die größtmögliche Anzahl an Thüringer:innen erreichen zu können. Ergänzend dazu sind Aufklärungskampagnen bezüglich Impf- „Fakenews“ hilfreich, um die Impfbereitschaft zu erhöhen. Ein bestimmtes Entgegenreten mittels evidenzbasierten Kampagnen in den sozialen Netzwerken verdeutlicht zum einen die Wichtigkeit einer Impfung und stärkt zum anderen das Vertrauen der Thüringer:innen in die Impfung.

2. Die nach den Sommerferien durchgeführten Tests an den Schulen haben für eine gute Kontrolle über das Infektionsgeschehen gesorgt. Um geöffnete Schulen und Präsenzunterricht gewährleisten zu können, braucht es weiterhin ein verbindliches Testangebot für Schüler:innen, Lehrer:innen und alle weiteren Angestellten an Schulen und Kitas.
3. Fehlende Auffrischungsimpfungen, Impfdurchbrüche und ungeimpfte Besucher:innen und ungeimpfte Pflegenden erhöhen das Risiko einer Infektion. In letzten Monaten wurde viel dafür getan, dass vulnerable Gruppen ausreichend geschützt sind. Damit dieser Status quo sowie die Arbeit in der ambulanten und stationären Pflege sichergestellt werden kann, bedarf es verbindliche Testungen in Pflegeheimen und vergleichbaren Institutionen, wie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
4. Die Fallzahlen sind tagesaktuell auf der Homepage des Ministeriums zu finden. Für eine umfassendere Informationsgrundlage ist eine Unterteilung der Zahl der Neuinfizierten in geimpfte und ungeimpfte Neuinfizierten hilfreich. Da diese Unterteilung der Neuinfektionen bereits in den Gesundheitsämtern erfasst wird, können diese Informationen ohne viel Arbeitsaufwand umgehend auf der Homepage des Ministeriums zur Gesamtübersicht der Fallzahlen hinzugefügt werden.
5. Um die sichere Anwendung der Optionsmodelle zu gewährleisten, empfiehlt sich die Bereitstellung einer Leitlinie zur einfacheren Umsetzung der Optionsmodelle für die Branchenvertretungen. In eben dieser Leitlinie werden Handlungsempfehlungen und Vorschläge benannt, wie eine praxisnahe und alltagstaugliche Testnachweismöglichkeit zum Beispiel mittels Schüler:innenausweis für Schüler:innen.
6. Die Aufzählung in § 11a (1) „Veranstaltungen einschließlich Ausstellungen, Messen, sowie Spezial- und Jahrmärkten“ ist nicht vollständig, da die Frage offenbleibt, ob auch z.B. Sportveranstaltungen, Gastronomie oder kulturelle Einrichtungen wie Museen, Theater, Kino mitgemeint sind.
7. Für Personen, die nicht geimpft werden können, werden durch die Verordnung andere Testarten vorgeschrieben als Personen, die nicht geimpft werden wollen. Aus der Regelung geht jedoch nicht hervor, worauf die Ungleichbehandlung beruht. Wir bitten daher darum, die sachlichen Gründe darzulegen oder eine Vereinheitlichung der Regelungen vorzunehmen.

Wir gehen davon aus, dass die vorgeschriebene Kontaktnachverfolgung weiterhin Bestand hat und ebenfalls im Optionsmodell (2G, 3G+) in §11a umgesetzt werden muss. Des Weiteren verweisen wir auf die Forderung der letzten Stellungnahme, die digitale Kontaktnachverfolgung anzuerkennen.

Die Stellungnahme zur vorangegangenen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung hat in ihrer Gültigkeit nichts verloren und wir verweisen ergänzend auf die darin gemachten Forderungen und Hinweise.

Wir appellieren weiterhin an die Schulträger, die im Haushalt bereit gestellten Mittel für den Einsatz von Luftfiltern und CO₂-Ampeln zu nutzen und schnellstmöglich Vorsorge zu treffen, damit die Schulen auf die kalte Jahreszeit vorbereitet sind und präventive Vorkehrungen Wirkung zeigen können.

Insgesamt muss festgestellt werden: Die Pandemie ist nicht vorbei, die Gefahr ist nicht gebannt. Die dynamische und aggressive Verbreitung der Delta-Variante des Virus droht in den nächsten Wochen und Monaten die pandemische Lage erneut zu verschlechtern.

Für die Fraktionen:

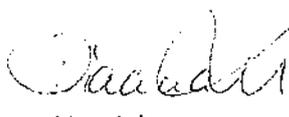
DIE LINKE

SPD

Bündnis 90/ die Grünen



André Blechschmidt



Diana Lehmann

Madeleine Henfling

THÜR. LANDTAG POST
27.09.2021 16:03

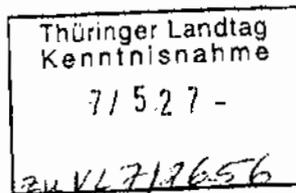
23560/2021



AfD-Fraktion im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

An die Vorsitzende des Ausschusses für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Frau Dr. Klisch
Jürgen-Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt



Den Mitgliedern des AfSAGG

Stellungnahme der AfD-Fraktion zum

Info@afd-thl.de

Telefon: +49 361 3772469

Telefax: +49 361 3772453

Erfurt, den 27. September 2021

Den Mitgliedern des

..... AfSAGG

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung / Ergänzung durch § 11a „Optionsmodell für Angebote mit ausschließlichem Zugang für Geimpfte und Genesene (2G und 3G+ Zugangsmodelle)“ (VL 7/2656)

Der Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung schreibt die bislang geltende Corona-Verordnung fort. Neu ist die Ergänzung eines „Optionsmodells für Angebote mit ausschließlichem Zugang für Geimpfte und Genesene“ durch § 11a. Diesem § 11a zufolge sollen Veranstalter für die Durchführung von Veranstaltungen zwischen zwei Optionsmodellen wählen können: Entsprechend dem „3G+-Modell“ gewähren Veranstalter ausschließlich Geimpften, Genesenen und mit PCR-Labortests Getesteten, entsprechend dem „2G-Modell“ ausschließlich Geimpften und Genesenen Zutritt zu Veranstaltungen. Im Gegenzug sollen Abstandsgebot, Maskenpflicht und ein Großteil der Anmeldepflichten beim Gesundheitsamt wegfallen.

Auch dieser Verordnungsentwurf reiht sich aus Sicht der AfD-Fraktion nahtlos in die bisherige Corona-Politik ein und zementiert einen Ausnahmezustand, der einen Verstoß gegen das Verfassungsrecht darstellt. Insofern erneuert die AfD-Fraktion ihre auch in vorangegangenen Stellungnahmen geäußerte Kritik an der Corona-Politik insgesamt. Die Perpetuierung einer einseitigen Corona-Politik, die grundlegende Bürgerrechte aushebelt und jegliche Perspektive vermissen lässt, führt zu unabsehbaren gesellschaftlichen Verwerfungen.

Die geplante Einführung des „Optionsmodells“ in Thüringen soll die Durchführung von Veranstaltungen erstmals seit dem „Lockdown“ regelhaft wieder ermöglichen. Die Verantwortung über die diskriminierende Entscheidung, welchen Personen die Freiheit eines Veranstaltungsbesuchs gewährt werden darf, wird dabei den Veranstaltern übertragen. Darüber hinaus werden die Veranstalter per Verordnung verpflichtet, die Impfbescheinigungen und die Identität der Besucher zu prüfen. Damit widersprechen die in der Verordnung skizzierten

Ausgangsbedingungen, unter denen Veranstaltungen wieder stattfinden dürfen, dem Anspruch einer freien Gesellschaft. Die AfD-Fraktion kritisiert auf das Schärfste, dass eine Personengruppe instrumentalisiert wird, um Personen mit den falschen Merkmalen von der Teilnahme am normalen Leben auszuschließen. Es sei auch daran erinnert, dass Impfbescheinigungen und Identitätsnachweise, die die Veranstalter in Zukunft überprüfen sollen, sensible und datenschutzrechtlich besonders geschützte Dokumente sind. Aktuell handelt es sich „nur“ um Zugangskontrollen zur Teilnahme an Veranstaltungen. Wo ist die Grenze erreicht, wenn die Politik sich weigert, Perspektiven einer maßvollen Präventionsstrategie innerhalb der demokratischen Rechtsordnung überhaupt zu denken und aufzuzeigen und stattdessen auf diskriminierende Maßnahmen und Ungleichbehandlungen setzt?

Die Kontrollpflicht der Veranstalter erstreckt sich auch auf die Beschäftigten, die mit den Gästen Kontakt haben. Arbeitnehmer geraten in eine Zwangslage, da ihnen bei einer Weigerung der Offenlegung ihrer Gesundheitsdaten möglicherweise die Kündigung droht.

Mit dem „Optionsmodell“ „2G“ und „3G+“ ignoriert die Landesregierung weiterhin, dass auch gegen COVID-19 geimpfte Personen durchaus ansteckend sein können. Auch wenn das Ansteckungsrisiko durch Geimpfte geringer sein sollte, suggerieren „2G“ oder „3G+“ lediglich eine Sicherheit, die aber de facto gar nicht gegeben ist. Daher sind diese „Modelle“ als Strategie zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und zum Gesundheitsschutz für eine ganze Bevölkerung ungeeignet.

Nach dem „3G+“-Modell sollen neben Geimpften und Genesenen auch Getestete Zutritt zu Veranstaltungen erhalten. Es soll dabei allerdings nur noch ein PCR-Test oder ein Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren akzeptiert werden. Diese Tests sind für die alltägliche Verwendung sehr teuer (43,56 € statt 11,50 € für Schnelltests) und zudem sehr aufwendig. Die dafür benötigten speziellen Analysegeräte sind nicht überall verfügbar. Für die Beschaffung der Tests und die Laboranalyse müsste daher ausreichend Zeit einkalkuliert werden, da die Tests nicht länger als 48 bzw. 24 Stunden zurückliegen dürfen. Kurzfristige oder spontane Veranstaltungsbesuche sind damit nicht möglich.

Ungeklärt ist ferner, wie der Nachweis von Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können, zu führen sein soll. Ebenso ungeklärt bleibt die Frage, wie Ungeimpfte auf Veranstaltungen nach dem „2G“- oder „3G+“-Modell vor Ansteckung durch Geimpfte geschützt werden sollen.

Die Anwendung des „2G“-Modells wird de facto ein Drittel der Bevölkerung von Veranstaltungen und damit von einem Teil des öffentlichen Lebens ausgrenzen. Der ständige Hinweis etwa der Thüringer Gesundheitsministerin, jeder habe die Möglichkeit, sich impfen zu lassen und man solle doch sich selbst „und die Menschen in der Umgebung durch eine Impfung vor schweren Krankheitsverläufen [...] schützen“ (Thüringer Allgemeine, 22.09.2021) bedeutet entgegen anders lautenden Beteuerungen den Versuch, eine Impfpflicht durch die Hintertür einzuführen, nämlich indem man durch Etablierung von Nachteilen die Menschen zur Impfung drängt. All dies geschieht, ohne gleichzeitig über die noch unzureichend getesteten und auf einer neuen Technik beruhenden Impfstoffe aufzuklären, die deutlich häufiger zu schweren Nebenwirkungen führen als bisher übliche Impfstoffe. Da diese Hinweise und viele weitere von der Politik auch nach mehr als 18 Monaten „Pandemie“ konsequent weiter ignoriert werden, darf man davon ausgehen, dass die Corona-Verordnungen weniger dem Schutz der Bevölkerung dienen als vielmehr eine willkommene Möglichkeit für die Regierung darstellen, über das Schüren der Angst vor einer konstruierten Gesundheitsbedrohung, Kontrolle auch über die Privatsphäre der Bevölkerung zu gewinnen. Der soziale Druck, der auch über die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung aufgebaut wird, ist immens und bewirkt eine

Vertiefung der gesellschaftlichen Spaltung. Die AfD-Fraktion erneuert daher die Forderung, sofort sämtliche Corona-Zwangmaßnahmen sowie die einseitige Impfpropaganda sofort zu beenden.

Für die Fraktion

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Wolfgang Lauerwald". The signature is written in a cursive style with some loops and flourishes.

Lauerwald

THÜR. LANDTAG POST
28.09.2021 08:39

23567/2021

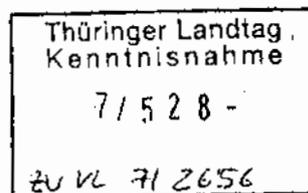


An die
Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Frau Dr. Cornelia Klisch
im Hause

28. September 2021

Stellungnahme

der Fraktion der CDU



Den Mitgliedern des
.....AfSAG.....

Die Fraktion der CDU nimmt gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung und Ziffer I des Beschlusses des Thüringer Landtages „Beteiligung des Parlaments während der Corona-Pandemie sicherstellen“ (Drs. 7/2459) vom 18. Dezember 2020 zum Entwurf der Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (Vorlage 7/2656) Stellung:

Stellungnahme

Der durch die Landesregierung vorgelegte Verordnungsentwurf fügt lediglich einen neuen § 11 a (Optionsmodelle für Angebote mit ausschließlichem Zugang für Geimpfte und Genesene) ein. Dabei wird bei der Durchführung von Veranstaltungen und für den Betrieb von Diskotheken und Tanzlustbarkeiten die Möglichkeit eingeführt, durch 2G und 3G+-Zugangsmodelle die individuellen Freiheiten der Teilnehmer zu erhöhen (Optionsmodelle), indem beispielsweise die geltenden Regelungen zu Mindestabstand und Mund-Nasen-Bedeckung für die betroffenen Veranstaltungen außer Kraft gesetzt werden. Das Verfahren der Landesregierung, nach einer kaum veränderten Verordnung Mitte des Monats, nun eine Änderungsverordnung nachzuschieben, die nur einen Paragraphen enthält, wirkt aus unserer Sicht Fragen auf. Die Änderung gestaltet sich nicht so umfangreich, dass eine zweiwöchige Bearbeitungszeit zu rechtfertigen wäre. Zudem war bereits bei Erarbeitung der vorangehenden Verordnung bekannt, dass es einer Änderung zur Integration der Optionsmodelle bedarf. Dass die Landesregierung den bekannten Rhythmus der Veröffentlichungen der Verordnung verlässt, sorgt im Zweifel eher für Verwirrung bei den Betroffenen.

Die Fraktion der CDU begrüßt, dass ein Teil der Zusage an die Veranstaltungsbranche erfüllt wird, im Rahmen der Verordnung für Klarheit zu den Optionsmodellen zu sorgen. Damit wird richtigerweise mehr Verantwortung für das Pandemiemanagement in den privatwirtschaftlichen Bereich übertragen. Durch die verschiedenen Optionen können sowohl den Kunden passende Angebote unterbreitet, als auch durch die jeweiligen Veranstalter geeignete Schutz- und Öffnungsmaßnahmen veranstaltungsspezifisch getroffen werden. Der dazugehörige Schritt, explizit auch bei Restaurantbesuchen und Übernachtungen Optionsmodelle zu ermöglichen, sollte in die Verordnung ebenfalls integriert werden.

Die in Abs. 1 gefundene Regelung, Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres auch ohne Impfung in die Optionsmodelle zu integrieren ist dem Grundgedanken nach richtig, aber nicht weitgehend genug. Da Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nicht frei entscheiden können (14.-16. Lebensjahr setzt Einsichtsfähigkeitsuntersuchung voraus), ob sie sich impfen lassen wollen, sondern dies das Einverständnis der Eltern voraussetzt, wäre es nicht vermittelbar, sie für die Entscheidung der Eltern zu bestrafen und im Zweifel von allen Veranstaltungen mit Optionsmodell fernzuhalten. Hier halten wir eine entsprechende Ausweitung bis zum 16. Lebensjahr für sinnvoll.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Anerkennung regelmäßiger Testungen im Rahmen des Testkonzepts an Schulen voraussetzt, dass eben jene regelmäßigen Testungen an Schulen existieren. Die Fraktion der CDU spricht sich erneut nachdrücklich dafür aus, den Gesundheitsschutz der Thüringer Kinder ernst zu nehmen und nicht aus finanziellen Beweggründen Kinder den Gefahren und möglicherweise lebenslangen Folgen einer Corona-Infektion auszusetzen (bspw. Long-Covid). Aus unserer Sicht kollidiert das an den Tag gelegte Verhalten mit der Fürsorgepflicht des Bildungsministers für die Schüler und Lehrer des Freistaates. Eine durchgehende und flächendeckende Teststrategie an den Thüringer Schulen reduziert zusätzlich durch Corona-Infektionen entstehenden Unterrichtsausfall, Lernrückstände und Arbeitsausfälle der Eltern (dies wiederum hat auch eine gleichstellungspolitische Komponente).

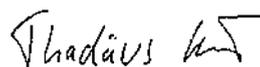
Nach § 11 a Abs. 4 braucht es eine Anzeige bei den unteren Gesundheitsbehörden für das Optionsmodell, wenn sich ein Veranstalter für ein Optionsmodell entscheidet. Gleichzeitig soll auf diese Anzeige nach § 14 Abs. 2 entsprechend § 11 a Abs. 5 verzichtet werden. Dies ist aus Sicht der CDU-Fraktion widersprüchlich oder zumindest verwirrend. Mit Blick auf die Rechtsklarheit bitten wir die Landesregierung hier um die Konkretisierung, dass es keiner Anzeige des Optionsmodells bei den unteren Gesundheitsbehörden bedarf.

Ein weiteres Beispiel für die Unübersichtlichkeit und Uneinheitlichkeit der Gesamtverordnung ist die Frage der Testungen. Während für über 18-Jährige ein maximal 48h alter PCR-Test oder maximal 24h alte alternative Nukleinsäure-Amplikationsverfahren (Diese werden zwar in die Verordnung eingeführt, aber nicht eingeordnet. Sind sie den Schnelltests gleichgestellt?) vorgelegt werden muss, benötigen Schüler zwischen dem siebten und achtzehnten Lebensjahr nur einen tagesaktuellen Schnelltest. Wenn man hingegen einen Blick an die Thüringer Hochschulen wirft, so sind Schnelltests an den Hochschulen als Zutrittsvoraussetzung insgesamt 72h gültig. Dies entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Aus Sicht der CDU-Fraktion bedarf es hier einer stringenteren Regelung, wie lange

2

Schnelltests bzw. PCR-Tests Gültigkeit behalten und wann und aus welchen Gründen jeweils unterschiedliche Tests zum Einsatz kommen. Dies gilt es auf alle Bereiche anzuwenden. Anderenfalls schafft die Verordnung Unsicherheit und mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei den Thüringer Bürgern.

Für die Fraktion der CDU



König MdL

THÜR. LANDTAG POST
28.09.2021 08:45

23568/2021

Freie Demokraten



FDP-Fraktion im Thüringer Landtag, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99086 Erfurt

Thüringer Landtag Kenntnisnahme 71.529 - zu VL 7/2656
--

Den Mitgliedern des

.....AFSAGG.....

Stellungnahme der parlamentarischen Gruppe der FDP im Thüringer Landtag zur Ergänzung durch § 11 a „Optionsmodell für Angebote mit ausschließlichem Zugang für Geimpfte und Genesene (2G und 3G+ Zugangsmodelle)“

Erfurt, 28.09.2021

FDP

info@freiedemokraten-landtag.de

FDP im Thüringer Landtag,
Jürgen-Fuchs-Straße 1,
99086 Erfurt

T: 0361 3772701

Die neuen Regelungen zur Durchführung von Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen bewerten wir kritisch. Dass als getestet nun nur noch Personen gelten, welche mittels PCR-Test oder einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren getestet worden sind, ist in höchstem Maße unsozial und rechtlich fragwürdig. Ein solcher Test kostet um die 70€ - der zusätzliche Kostenfaktor zur Eintrittskarte wird einige Besucher abschrecken - und dies wieder einmal zulasten der Veranstalter, welche in den vergangenen anderthalb Jahren praktisch einem Berufsverbot unterlagen.

Wir fordern die Landesregierung auf, den Zugang zu Veranstaltungen auf asymptomatische Personen auszuweiten, welche den Nachweis eines negativen Antigenschnelltests erbringen, welcher nicht älter ist als 24h.

Das 2G-Modell lehnen wir ab. Es gibt klügere Infektionsbarrieren, als ungeimpfte Menschen vollständig aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen. Statt eine Impfpflicht durch die Hintertür zu installieren, muss weiter aktiv für die Impfung geworben und das Impfangebot noch niedrigschwelliger gemacht werden. Die 2G-Regel ist auch deshalb nicht der richtige Weg, da selbst mit stark erhöhtem Druck auf ungeimpfte Bevölkerungsgruppen die zur Bekämpfung der Delta-Variante notwendige Durchimpfung der Bevölkerung zur Erreichung der Herdenimmunität von 85 % höchstwahrscheinlich nicht zu erreichen sein wird.

In den kommenden Tagen wird der Moment erreicht sein, an dem für jeden Bürger der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit bestanden hat, die

Freie Demokraten



Landtagsfraktion
Thüringen **FDP**

erste Corona-Impfung zu erhalten (und dementsprechend in wenigen Wochen auch die zweite Impfung). Damit wäre ein vollständiger Impfschutz theoretisch für jeden Bürger (ausgenommen Kinder und gesundheitlich beeinträchtigte Personen) in der Bundesrepublik bis Ende Oktober möglich. Ein Ende der Beschränkungen wie in Großbritannien (Maskenpflicht etc. könnten bestehen bleiben) erscheint daher grundsätzlich möglich - zumindest muss unter diesen neuen Voraussetzung geprüft werden, ob die alleinige Betrachtung der Inzidenz überhaupt noch Aussagekraft besitzt. Die mangelnde Einbeziehungen weiterer dynamischer Faktoren kritisieren wir ohnehin seit Langem. In einer Abwägung muss dann geprüft werden, ob der Schutz der Allgemeinheit unter den neuen Voraussetzungen noch insoweit Bestand hat, dass eine Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen überhaupt zu rechtfertigen wäre.

Robert Martin Montag